

QUALITÄTSBERICHT ZUR INTERNEN AKKREDITIERUNG VON STUDIENGÄNGEN

Bündelakkreditierung der Bachelorstudiengänge Akkordeon, Hackbrett
und Bachelor Zither (künstlerische Studienrichtung)



1. Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe	3
2. Informationen zu den Studiengängen.....	5
2.1 Bachelorstudiengang Akkordeon (künstlerische Studienrichtung).....	5
2.2 Bachelorstudiengang Hackbrett (künstlerische Studienrichtung)	6
2.3 Bachelorstudiengang Zither (künstlerische Studienrichtung)	7
3. Bei Re-Akkreditierung: Überblick über die Qualitätsentwicklung seit der letzten Akkreditierung	7
4. Votum der externen Gutachter*innen.....	8
4.1 Zusammenfassende Bewertung	8
4.2 Beschlussempfehlung der Gutachter*innen.....	8
4.2.1 Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
4.2.2 Dokumentation der Bewertung der formalen Kriterien	10
5. Akkreditierungsbeschluss der Hochschulkommission Akkreditierung.....	13
6. Aktualisierung des Akkreditierungsbeschlusses aufgrund eines Einspruchs	15
7. Zusammensetzung der Gremien.....	15

Stand: 22.11.2024

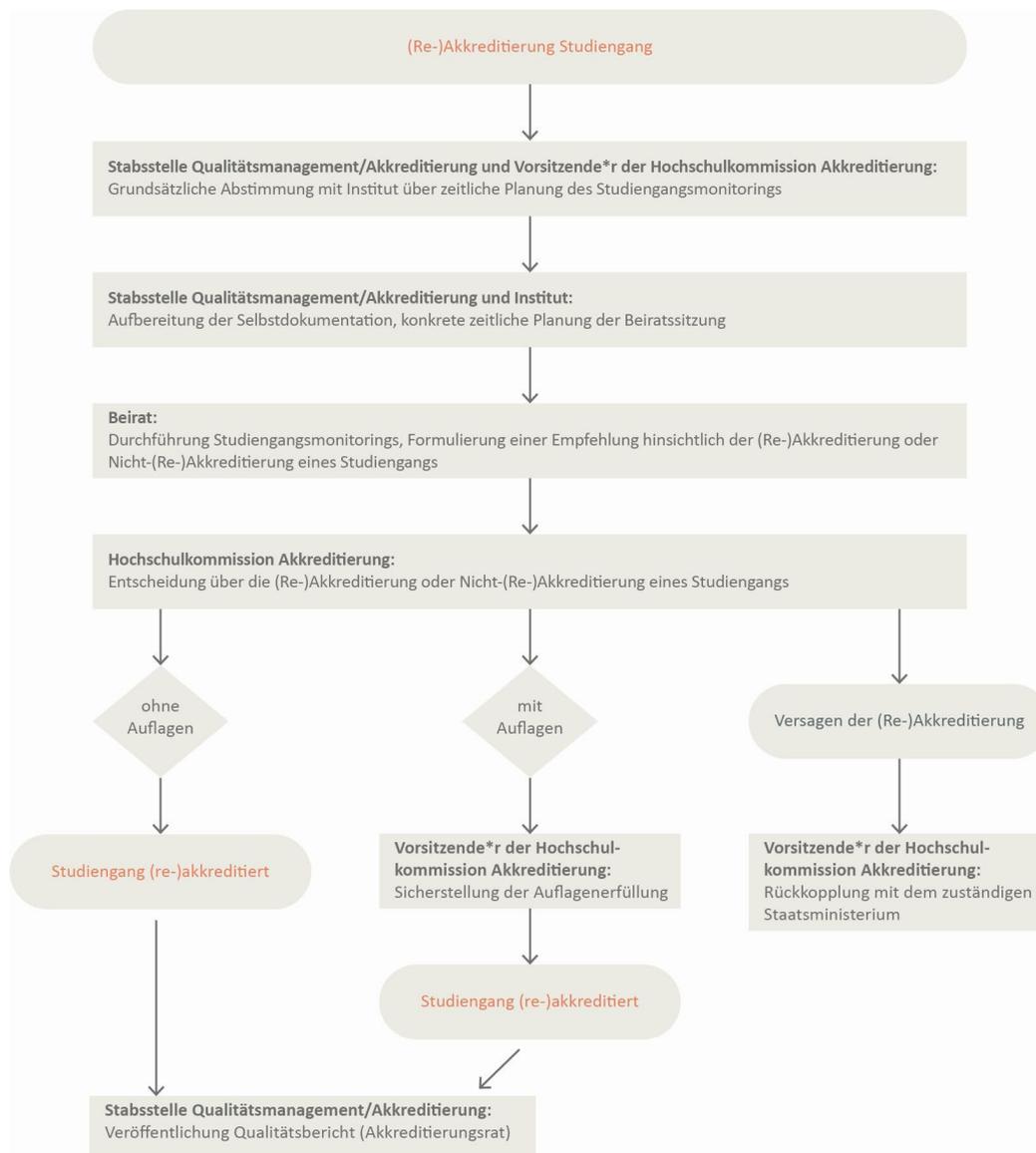
Hochschule für Musik und Theater München
Arcisstraße 12
D – 80333 München
www.hmtm.de

1. Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe

Die Hochschule für Musik und Theater München ist seit dem 8. November 2022 bis Ende des Studienjahres 2028/29 systemakkreditiert (alte Rechtsgrundlage) und berechtigt, Studiengänge intern zu akkreditieren.

Das Qualitätsmanagementsystem der HMTM sieht ein zweistufiges Verfahren zur internen Akkreditierung eines Studiengangs oder Studiengangsbündels vor:

1. das Studiengangsmonitoring und
2. die Interne (Re-)Akkreditierung.



Verfahrensstufe 1: Studiengangsmonitoring

Verantwortlich für diese Verfahrensstufe ist der sog. Instituts-/Akademiebeirat. Der Beirat setzt sich aus internen und externen Mitgliedern wie folgt zusammen: zwei Lehrkräfte sowie ein*e Student*in des betreffenden Instituts, ein*e Fachvertreter*in einer anderen Hochschule, ein*e Vertreter*in der Berufspraxis (fachnah), ein*e externe*r Student*in und eine Alumna/ein Alumnus der HMTM. Um die fachliche Bandbreite von Studiengängen eines Instituts/einer Akademie im Rahmen des Studiengangsmonitorings abzudecken, wird der Beirat ggf. um externe Expert*innen erweitert.

Im Rahmen des Studiengangsmonitorings wird ein Studiengang oder ein Studiengangsbündel auf der Basis einer schriftlichen Selbstdokumentation hinsichtlich der *fachlich-inhaltlichen Kriterien* für Studiengänge (§§ 11-16 BayStudAkkV) überprüft. Die Qualitätskriterien werden von den internen und externen Mitgliedern des Beirats (Gutachter*innen) im Rahmen einer Sitzung diskutiert. Ausschließlich die externen Beiratsmitglieder führen zudem ein ca. einstündiges Gespräch mit Studierenden des betreffenden Studiengangs/der betreffenden Studiengänge des Bündels. Die Bewertung der fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien obliegt ausschließlich den externen Mitgliedern des Beirats (Peer Review).

Die Prüfung und Bewertung der formalen Qualitätskriterien erfolgt nicht durch die Gutachter*innen, sondern wird von Seiten der Hochschule sichergestellt und im Protokoll zur Sitzung dokumentiert. Verantwortlich hierfür sind der*die Leiter*in der Abteilung Studium und Lehre sowie der/die Referent*in Qualitätsmanagement/Akkreditierung.

Im Rahmen des Studiengangsmonitorings zur *Re-Akkreditierung* eines Studiengangs bzw. Studiengangsbündels wird zusätzlich in der Selbstdokumentation dargelegt, wie mit Empfehlungen und Auflagen aus der Erstakkreditierung umgegangen wurde. Darüber hinaus wird erläutert, welche Entwicklung der Studiengang (bei Bündelakkreditierung: die Studiengänge) auf der Grundlage welcher Daten und der Ableitung entsprechender Maßnahmen daraus genommen hat.

Auf der Basis der Sitzung des Studiengangsmonitorings wird ein vorläufiger Qualitätsbericht mit Gutachter*innenvotum (Beschlussempfehlung) für den betreffenden Studiengang bzw. die betreffenden Studiengänge angefertigt.

Verfahrensstufe 2: Interne (Re-)Akkreditierung

Die Hochschulkommission Akkreditierung trifft als unabhängiges Gremium den formalen Beschluss über die (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs oder Studiengangsbündels.

Das Gremium setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die im Prozess des Studiengangsmonitorings keine Schlüsselfunktion einnehmen: dem Vizepräsidenten*der Vizepräsidentin für Studium und Lehre (Vorsitz), einem externen Experten*einer externen Expertin im Bereich hochschulisches Qualitätsmanagement, dem Studiendekan*der Studiendekanin, dem*der Vorsitzenden des Ausschusses der Instituts-/Akademieleiter*innen, einem Professor*einer Professorin der HMTM oder einem ehemaligen Professor*einer ehemaligen Professorin der HMTM sowie einem Studenten*einer Studentin der HMTM. Vertretungsregelungen dienen der Sicherstellung der Unbefangenheit der Mitglieder des Gremiums.

Grundlage für den Beschluss ist das Sitzungsprotokoll des Studiengangsmonitorings und der vorläufige Qualitätsbericht. Die Mitglieder der Hochschulkommission Akkreditierung haben die Möglichkeit, Stichproben durchzuführen. Zu diesem Zweck wird allen Mitgliedern des Gremiums die Selbstdokumentation zur Verfügung gestellt.

Die Hochschulkommission Akkreditierung kann in ihrer Entscheidung von der Beschlussempfehlung der Gutachter*innen abweichen. Abweichungen müssen begründet werden. Der Beschluss über die interne Akkreditierung eines Studiengangs oder Studiengangsbündels wird im Qualitätsbericht dokumentiert. Der finalisierte Qualitätsbericht wird in der Datenbank des Akkreditierungsrats sowie auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Der Qualitätsbericht orientiert sich an den jeweils aktuellen Vorgaben des Akkreditierungsrats.

Im Falle von Auflagen wird die Aufлагenerfüllung durch den*die Vorsitzende*n der Hochschulkommission Akkreditierung sichergestellt.

Der Geltungszeitraum für die (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs beträgt acht Jahre. Die Akkreditierungsfrist beginnt rückwirkend ab dem Semester, in dem die Hochschulkommission Akkreditierung die Akkreditierung ausspricht.

Wesentliche Änderung eines akkreditierten Studiengangs: Wird ein intern akkreditierter Studiengang wesentlich geändert, muss die wesentliche Änderung gegenüber der Hochschulkommission Akkreditierung angezeigt und beschrieben werden. Es muss evidenzbasiert nachgewiesen werden, dass die Kriterien der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung auch unter den veränderten

Bedingungen erfüllt sind. Die Hochschulkommission Akkreditierung stellt fest, ob eine wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands vorliegt und, wenn ja, ob diese Änderung von der Akkreditierung erfasst ist. Eine Positiventscheidung kann an Auflagen geknüpft werden.

Versagung der (Re-)Akkreditierung

Eine (Re-)Akkreditierung kann versagt werden, wenn die im Verfahren formulierten Auflagen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt wurden. In diesem Fall dürfen keine neuen Studierenden in den betreffenden Studiengang aufgenommen werden. Die Hochschule stellt sicher, dass eingeschriebene Studierende ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können.

Konflikt- und Beschwerdemanagement

Institute/Akademien können Einspruch gegen eine (Re-)Akkreditierungsentscheidung und/oder fachlich-inhaltliche Auflagen, die von der Hochschulkommission Akkreditierung ausgesprochen werden, einlegen. Einsprüche sind innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilungserhalt in schriftlicher Form und mit Begründung an den/die Vorsitzende*n der Hochschulkommission Akkreditierung zu richten. Das Verfahren zur Konfliktlösung soll ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Einspruchs innerhalb von zwölf Wochen abgeschlossen werden. Der Einspruch des Instituts/der Akademie wird von der Hochschulkommission Akkreditierung im Rahmen einer Stellungnahme geprüft. Kann der Konflikt nicht beigelegt werden, setzt die Hochschulleitung eine Ad hoc-Beschwerdekommision ein, die aus zwei internen und zwei externen Mitgliedern besteht und eine schriftliche Einschätzung an die Hochschulkommission Akkreditierung formuliert. Die Letztentscheidung liegt bei der Hochschulkommission Akkreditierung. Kann der Konflikt auch mit Hilfe der Ad-hoc-Beschwerdekommision nicht gelöst werden, wird der betreffende Studiengang oder das Studiengangsbündel aus dem internen Akkreditierungsverfahren ausgeklammert und in eine externe Programmakkreditierung geführt.

Koordination und Prozessverantwortung

Die Gesamtkoordination der Verfahren zur internen Akkreditierung eines Studiengangs oder Studiengangsbündels erfolgt durch die Referent*innen für Qualitätsmanagement/Akkreditierung der Hochschule für Musik und Theater München. Die Prozessverantwortung liegt bei dem*der zuständigen Vizepräsidenten*Vizepräsidentin für Studium und Lehre.

Weiterführende Informationen zum Qualitätsmanagementsystem der Hochschule für Musik und Theater München finden sich auf der Homepage der Hochschule unter <https://hmtm.de/qualitaetsmanagement/>.

2. Informationen zu den Studiengängen

2.1 Bachelorstudiengang Akkordeon (künstlerische Studienrichtung)

Bezeichnung Studiengang	Akkordeon (künstlerische Studienrichtung)
Abschlussgrad/-bezeichnung	Bachelor of Music (B. Mus.)
Studientyp	Grundständig
Studienform	Vollzeit
Regelstudienzeit (Anzahl Semester), ECTS-Punkte	8 Semester 240 ECTS-Punkte
Studienort	München

Kurzprofil des Studiengangs: Der achtsemestrige künstlerische Bachelorstudiengang Akkordeon bereitet auf eine professionelle Ausübung des Musiker*innenberufs vor. Der Schwerpunkt liegt auf einer

künstlerischen Tätigkeit in den vielfältigen Konstellationen des Musikmarktes als Solist*in und Kammermusikpartner*in in unterschiedlichen Formationen sowie als Orchestermitglied bei Projekten, in denen das Akkordeon als Sonderinstrument eingesetzt wird. Die Absolvent*innen haben auch die Fähigkeit erworben, mit Fachwissen, Teamgeist, sozialer Kompetenz und Organisationstalent eigene musikalische Projekte in ihrem Umfeld organisieren und in Eigenverantwortlichkeit durchführen und dabei für verschiedene Zielgruppen publikumsorientiert präsentieren und vermitteln zu können.

Eine fundierte Interpretationsfähigkeit, Kreativität, Aufgeschlossenheit für neue Entwicklungen und Experimentierfreude gehören zu ihren Kernkompetenzen. Musikalische Ausdruckskraft und Selbstsicherheit lassen sie souverän als Solist*n auftreten. Durch Beobachtungsgabe, Offenheit, Kreativität, Teamfähigkeit und kommunikative Kompetenzen können die Absolvent*innen unterschiedliche berufliche Rollen einnehmen und ihren jeweiligen Aufgaben gemäß angemessen ausüben. In Aufführungssituationen verfügen sie über die notwendige Interaktionskompetenz, die sie zu gefragten Ensemblemitgliedern macht. Bei Orchesterprojekten können sie sich in einen großen Klangkörper einfügen.

Die Absolvent*innen verfügen über technische Souveränität auf ihrem Instrument und haben ein Gespür für Klangästhetik entwickelt. Technisches Können und musikalische Ausdrucksmöglichkeiten erlauben ihnen ein hohes Maß an Differenziertheit musikalischer Interpretationen. Sie haben fundierte Kenntnisse in Stilistik und Aufführungspraxis erworben, sind mit wesentlichen Ausprägungen abendländischer Musik verschiedener Epochen vertraut und kennen darüber hinaus die Entwicklung des Akkordeons in historischer Sicht bis zu den aktuellen Ausprägungen und Spielweisen. Durch Grundlagenkenntnisse von Musik- und Motivationspsychologie verfügen die Absolvent*innen über professionelle Übe-, Probe- und Vermittlungstechniken und können auf dieser Basis selbstständig weiterführende Lernprozesse gestalten.

2.2 Bachelorstudiengang Hackbrett (künstlerische Studienrichtung)

Bezeichnung Studiengang	Hackbrett (künstlerische Studienrichtung)
Abschlussgrad/-bezeichnung	Bachelor of Music (B. Mus.)
Studientyp	Grundständig
Studienform	Vollzeit
Regelstudienzeit (Anzahl Semester), ECTS-Punkte	8 Semester 240 ECTS-Punkte
Studienort	München

Kurzprofil des Studiengangs: Der achtsemestrige künstlerische Bachelorstudiengang Hackbrett bereitet auf eine professionelle Ausübung des Musiker*innenberufs vor. Der Schwerpunkt liegt auf einer künstlerischen Tätigkeit in den vielfältigen Konstellationen des Musikmarktes als Solist*in und Kammermusikpartner*in in unterschiedlichen Formationen sowie als Orchestermitglied bei Projekten, in denen das Hackbrett als Sonderinstrument eingesetzt wird. Die Absolvent*innen haben auch die Fähigkeit erworben, mit Fachwissen, Teamgeist, sozialer Kompetenz und Organisationstalent eigene musikalische Projekte in ihrem Umfeld organisieren und in Eigenverantwortlichkeit durchführen und dabei für verschiedene Zielgruppen publikumsorientiert präsentieren und vermitteln zu können.

Eine fundierte Interpretationsfähigkeit, Kreativität, Aufgeschlossenheit für neue Entwicklungen und Experimentierfreude gehören zu ihren Kernkompetenzen. Musikalische Ausdruckskraft und Selbstsicherheit lassen sie souverän als Solist*n auftreten. Durch Beobachtungsgabe, Offenheit, Kreativität, Teamfähigkeit und kommunikative Kompetenzen können die Absolvent*innen unterschiedliche berufliche Rollen einnehmen und ihren jeweiligen Aufgaben gemäß angemessen ausüben. In Aufführungssituationen verfügen sie über die notwendige Interaktionskompetenz, die sie zu gefragten Ensemblemitgliedern macht. Bei Orchesterprojekten können sie sich in einen großen Klangkörper einfügen.

Die Absolvent*innen verfügen über technische Souveränität auf ihrem Instrument und haben ein Ge-

spür für Klangästhetik entwickelt. Technisches Können und musikalische Ausdrucksmöglichkeiten erlauben ihnen ein hohes Maß an Differenziertheit musikalischer Interpretationen. Sie haben fundierte Kenntnisse in Stilistik und Aufführungspraxis erworben, sind mit wesentlichen Ausprägungen abendländischer Musik verschiedener Epochen vertraut und kennen darüber hinaus die Entwicklung und Bedeutung des Hackbretts seit dem Mittelalter. Durch Grundlagenkenntnisse von Musik- und Motivationspsychologie verfügen die Absolvent*innen über professionelle Übe-, Probe- und Vermittlungstechniken und können auf dieser Basis selbstständig weiterführende Lernprozesse gestalten.

2.3 Bachelorstudiengang Zither (künstlerische Studienrichtung)

Bezeichnung Studiengang	Zither (künstlerische Studienrichtung)
Abschlussgrad/-bezeichnung	Bachelor of Music (B. Mus.)
Studientyp	Grundständig
Studienform	Vollzeit
Regelstudienzeit (Anzahl Semester), ECTS-Punkte	8 Semester 240 ECTS-Punkte
Studienort	München

Kurzprofil des Studiengangs: Der achtsemestrige künstlerische Bachelorstudiengang Zither bereitet auf eine professionelle Ausübung des Musiker*innenberufs vor. Der Schwerpunkt liegt auf einer künstlerischen Tätigkeit in den vielfältigen Konstellationen des Musikmarktes als Solist*in und Kammermusikpartner*in in unterschiedlichen Formationen sowie als Orchestermittglied bei Projekten, in denen die Zither als Sonderinstrument eingesetzt wird. Die Absolvent*innen haben auch die Fähigkeit erworben, mit Fachwissen, Teamgeist, sozialer Kompetenz und Organisationstalent eigene musikalische Projekte in ihrem Umfeld organisieren und in Eigenverantwortlichkeit durchführen und dabei für verschiedene Zielgruppen publikumsorientiert präsentieren und vermitteln zu können. Eine fundierte Interpretationsfähigkeit, Kreativität, Aufgeschlossenheit für neue Entwicklungen und Experimentierfreude gehören zu ihren Kernkompetenzen. Musikalische Ausdruckskraft und Selbstsicherheit lassen sie souverän als Solist*in auftreten. Durch Beobachtungsgabe, Offenheit, Kreativität, Teamfähigkeit und kommunikative Kompetenzen können die Absolvent*innen unterschiedliche berufliche Rollen einnehmen und ihren jeweiligen Aufgaben gemäß angemessen ausüben. In Aufführungssituationen verfügen sie über die notwendige Interaktionskompetenz, die sie zu gefragten Ensemblemitgliedern macht. Bei Orchesterprojekten können sie sich in einen großen Klangkörper einfügen.

Die Absolvent*innen verfügen über technische Souveränität auf ihrem Instrument und haben ein Gespür für Klangästhetik entwickelt. Technisches Können und musikalische Ausdrucksmöglichkeiten erlauben ihnen ein hohes Maß an Differenziertheit musikalischer Interpretationen. Sie haben fundierte Kenntnisse in Stilistik und Aufführungspraxis erworben, sind mit wesentlichen Ausprägungen abendländischer Musik verschiedener Epochen vertraut, kennen darüber hinaus die Entwicklung der Zither in historischer Sicht bis zu den aktuellen Ausprägungen und Spielweisen.

Durch Grundlagenkenntnisse von Musik- und Motivationspsychologie verfügen die Absolvent*innen über professionelle Übe-, Probe- und Vermittlungstechniken und können auf dieser Basis selbstständig weiterführende Lernprozesse gestalten.

3. Bei Re-Akkreditierung: Überblick über die Qualitätsentwicklung seit der letzten Akkreditierung

Trifft nicht zu.

4. Votum der externen Gutachter*innen

4.1 Zusammenfassende Bewertung

Die Bachelorstudiengänge Akkordeon (künstlerische Studienrichtung), Hackbrett (künstlerische Studienrichtung) und Zither (künstlerische Studienrichtung) verfügen grundsätzlich über klar formulierte Qualifikationsziele und beziehen sich auf die künstlerische Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie Persönlichkeitsentwicklung. Das Curriculum ist angemessen aufgebaut und ermöglicht unter Berücksichtigung der definierten Eingangsqualifikationen die Erreichbarkeit der formulierten Qualifikationsziele.

Die externen Expert*innen des Beirats kommen jedoch zu dem Ergebnis, dass die Qualifikationsziele der Studiengänge an einer Stelle in der jeweiligen Darstellung auf ein Berufsfeld hinweisen, in dem Absolvent*innen der Studiengänge zwar durchaus arbeiten können, auf das im jeweiligen Studiengang jedoch nicht explizit vorbereitet wird: das Berufsfeld der Musiklehrenden. Mit Blick auf das Modulkonzept der Studiengänge ergibt sich in diesem Kontext zudem eine Unstimmigkeit hinsichtlich der Qualifikationsziele, die sich darin äußert, dass aus Sicht der externen Gutachter*innen die Bezeichnung der Module „Instrumentalpädagogik I+II“ nicht stimmig ist, da die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen inhaltlich nicht auf den Bereich Instrumentalpädagogik bezogen sind. Als ein qualitatives Defizit wird zudem festgehalten, dass beim Bachelorprojekt in den drei Studiengängen auf eine Betreuung verwiesen wird, diese jedoch nicht über einen bestimmten SWS-Umfang im Studienplan ausgewiesen ist. Bemängelt wird in diesem Zusammenhang auch, dass die Studierenden nicht über ein entsprechendes Lehrangebot auf die im Rahmen des künstlerischen Bachelorprojekts zu erbringenden Bestandteile „Konzertmoderation“ und „Programmheft“, die alternativ wählbar sind, vorbereitet werden. Die Qualitätskriterien (§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStudAkkV) werden daher mit „Nicht (teilweise) erfüllt“ bewertet.

4.2 Beschlussempfehlung der Gutachter*innen

Die externen Mitglieder des Instituts für künstlerisch-pädagogische Studiengänge empfehlen die Akkreditierung der Bachelorstudiengänge Akkordeon (künstlerische Studienrichtung), Hackbrett (künstlerische Studienrichtung) und Zither (künstlerische Studienrichtung) mit folgenden Auflagen, die für alle drei Studiengänge gleichermaßen gelten:

Auflage 1: Die Qualifikationsziele der drei Studiengänge sind dahingehend anzupassen, dass nicht auf das Berufsfeld der Musiklehrenden verwiesen wird, da das Curriculum/Modulkonzept inhaltlich nicht auf dieses Berufsfeld ausgerichtet ist. Die Modulbezeichnung „Instrumentalpädagogik“ suggeriert Modulinhalte (Lehrveranstaltungen), in denen instrumentalpädagogische Kompetenzen jedoch nicht vorkommen. Die Module „Instrumentalpädagogik“ müssen umbenannt werden.

Auflage 2: Mit Blick auf die Lehr-/Lernformen des Abschlussmoduls der betreffenden Studiengänge muss das Lehrdeputat für die individuelle Betreuung der Studierenden hinterlegt werden, damit die Betreuung aus Sicht der Studierendenperspektive qualitätsgesichert ist.

Auflage 3: Im Wahlpflichtbereich müssen systematisch Lehrveranstaltungen angeboten werden, die auf die Prüfungsbestandteile „Konzertmoderation“ und „Programmheft“ vorbereiten.

Darüber hinaus sind die externen Expert*innen des Beirats der Auffassung, dass über folgende Empfehlungen Verbesserungen erzielt werden können:

1. Es wird empfohlen, in den Modulhandbüchern der künstlerischen Bachelorstudiengänge Akkordeon, Hackbrett und Zither die Reihenfolge der Darstellung am jeweiligen Studienplan zu orientieren, damit die Abschlussmodule auffindbar sind.
2. Es wird empfohlen, den zeitlichen Umfang der Lehrveranstaltungen „Chor“ und „Ensemble/Orchester“ (ggf. studiengangsspezifisch) zu überprüfen. Dabei sollte eine Anpassung des Workload der Lehrveranstaltung „Ensemble/Orchester“ in Betracht gezogen werden.
3. Die Nachbesetzung der Stellen für die Fächer Zither und Hackbrett muss weiterverfolgt werden.

4. Die Hauptfächer Akkordeon, Hackbrett und Zither sollten durch Professuren besetzt werden.
5. Es wird eine doppelte Ausstattung von Gestellen für Hackbrett und Zither empfohlen, um ihren zusätzlichen Transport zwischen den einzelnen Standorten der HMTM zu vermeiden.
6. Es wird empfohlen, die Einführung einer Prüfung im Fach Literaturkunde beim Bachelor Akkordeon zu prüfen.
7. Die Studierenden sollen besser darüber informiert werden, dass Prüfungen auch verschoben werden können.
8. Das dritte und vierte Semester sollte entlastet werden, beispielsweise über die Reduktion der Lehrveranstaltung „Chor“ in diesem Zeitfenster.

Mit Blick auf die Selbstdokumentation wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

9. In der Selbstdokumentation soll dargestellt werden, wie Studiengänge weiterentwickelt werden.

Hinsichtlich der „Leitlinien zur Anrechnung von Kompetenzen“ wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

10. Der Leitfaden der Hochschule zur Anrechnung von Kompetenzen soll dahingehend geprüft werden, ob er auch für an außereuropäischen Hochschulen erbrachte Leistungen gilt. Wenn das nicht der Fall ist, soll diese Ergänzung vorgenommen werden. Darüber hinaus soll geklärt werden, warum im Leitfaden nicht zwischen Anerkennung und Anrechnung unterschieden wird.

4.2.1 Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Abs. 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Abs. 2 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Abs. 3 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zu diesem Kriterium wurden drei Auflagen formuliert. Vgl. dazu die Ausführungen in der zusammenfassenden Bewertung.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)		
1.		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 16 Abs. 1 und 2 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Hochschulische Kooperationen (§ 20 Abs. 1 bis 3 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4.2.2 Dokumentation der Bewertung der formalen Kriterien

Die Prüfung und Bewertung der formalen Qualitätskriterien erfolgte nicht durch die Gutachter*innen, sondern wurde von Seiten der Hochschule sichergestellt.

Die Angaben gelten für alle drei Studiengänge.

Studienstruktur (§ 3 Abs. 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Studiendauer (§ 3 Abs. 2 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Studiendauer (§ 3 Abs. 3 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Studiengangsprofil (§ 4 Abs. 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Studiengangsprofil (§ 4 Abs. 2 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Studiengangsprofil (§ 4 Abs. 3 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zugangsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Zugangsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§ 6 Abs. 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§ 6 Abs. 2 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§ 6 Abs. 3 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Modularisierung (§ 7 Abs 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Modularisierung (§ 7 Abs. 2 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Modularisierung (§ 7 Abs. 3 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Leistungspunktesystem (§ 8 Abs. 1 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Leistungspunktesystem (§ 8 Abs. 2 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Leistungspunktesystem (§ 8 Abs. 3 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Leistungspunktesystem (§ 8 Abs. 4 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 10 BayStudAkkV)		
Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

5. Akkreditierungsbeschluss der Hochschulkommission Akkreditierung

Die Hochschulkommission Akkreditierung beschließt die Akkreditierung der Studiengänge Bachelor Akkordeon (künstlerische Studienrichtung), Bachelor Hackbrett (künstlerische Studienrichtung) und Bachelor Zither (künstlerische Studienrichtung) (Bündelakkreditierung) mit folgenden Auflagen, die für alle Studiengänge des Bündels gelten:

Auflage 1: Die Qualifikationsziele der drei Studiengänge sind dahingehend anzupassen, dass nicht auf das Berufsfeld der Musiklehrenden verwiesen wird, da das Curriculum/Modulkonzept inhaltlich nicht auf dieses Berufsfeld ausgerichtet ist (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BayStudAkkV).

Auflage 2: Das Curriculum muss um pädagogische Inhalte im Kontext der Module „Instrumentalpädagogik“ ergänzt werden (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BayStudAkkV).

Auflage 3: Im Wahlpflichtbereich müssen systematisch Lehrveranstaltungen angeboten werden, die auf die Prüfungsbestandteile „Konzertmoderation“ und „Programmheft“ vorbereiten (§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStudAkkV)¹.

Der Beschluss gilt rückwirkend ab dem 01.10.2023 bis zum 30.09.2031.

Begründung

Die Hochschulkommission Akkreditierung weicht in ihrem Akkreditierungsbeschluss von der Beschlussempfehlung der Gutachter*innen wie folgt ab:

Auflage 1 wird in zwei Auflagen gefasst, da die in der Formulierung der Gutachter*innen genannten Aspekte zum einen die Qualifikationsziele des jeweiligen Studiengangs und zum anderen das Studiengangskonzept betreffen. Die Gutachter*innengruppe hatte in Auflage 1 in diesem Kontext vorgegeben, die Modulbezeichnung „Instrumentalpädagogik“ umzubenennen, da die betreffenden Module keine Lehrveranstaltungen umfassen, in denen instrumentalpädagogische Kompetenzen vermittelt werden. Die Hochschulkommission Akkreditierung folgt dieser Argumentation nicht. Sie sieht vielmehr die Notwendigkeit, instrumentalpädagogische Inhalte in den drei Studiengängen zu integrieren und definiert diese Notwendigkeit in Auflage 2. Auch wenn in den drei künstlerischen Studiengängen keine systematische Ausbildung für den Beruf des*der Musikschullehrenden erfolgt, muss davon ausgegangen werden, dass Absolvent*innen der Studiengänge im Laufe ihres Lebens unterrichtet werden.

Die Gutachter*innen hatten ursprünglich Auflage 2 wie folgt definiert: „Mit Blick auf die Lehr-/Lernformen des Abschlussmoduls der betreffenden Studiengänge muss das Lehrdeputat für die individuelle Betreuung der Studierenden hinterlegt werden, damit die Betreuung aus Sicht der Studierendenperspektive qualitätsgesichert ist.“ Die Hochschulkommission Akkreditierung kommt zu dem Ergebnis, dass der Mangel, der für die Auflage von den Gutachter*innen als ursächlich betrachtet wurde, nicht besteht. Die Vorbereitung auf das Bachelorprojekt, das dem Abschlussmodul zugeordnet ist, ist qualitätsgesichert, da der Bezug zum künstlerischen Hauptfachunterricht gegeben ist. Die individuelle Betreuung der Studierenden ist darüber sichergestellt. Es gibt somit eine Kohärenz zwischen dem Einzelunterricht, der im künstlerischen Kernfach ausgewiesen ist, und den Anforderungen in der Fachprüfungs- und Studienordnung hinsichtlich der entsprechenden Prüfung.

Darüber hinaus nimmt die Hochschulkommission Akkreditierung die Empfehlungen der Gutachter*innengruppe zur Kenntnis, schließt sich jedoch den Empfehlungen 3 und 4 explizit nicht an. Die dritte Empfehlung, dass die Nachbesetzung der Stellen für die Fächer Hackbrett und Zither weiterverfolgt werden muss, ist aus Sicht des Gremiums obsolet. Das ergibt sich einerseits daraus, dass die Stelle für

¹ Auflage 3 wurde aufgrund eines Einspruchs mit Beschluss der Hochschulkommission Akkreditierung am 16.07.2024 widerrufen.

Zither bereits nachbesetzt ist, zum anderen, dass die Nachbesetzung der Stelle für Hackbrett bereits in die Vorplanung im Rahmen der Stellenplanung einbezogen ist. Ungeachtet dessen ist die konkrete Stellenplanung ein Thema der strategischen Ausrichtung der Hochschule in enger Abhängigkeit mit den (begrenzten) Möglichkeiten des Stellenplans.

Akkreditierungsfrist Bachelorstudiengang Akkordeon (künstlerische Studienrichtung)

Bezeichnung Studiengang	Bachelorstudiengang Akkordeon (künstlerische Studienrichtung)
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung
Akkreditierungsbeschluss (Datum)	27.11.2023
Frist zur Akkreditierung des Studiengangs	01.10.2023 bis 30.09.2031
Akkreditierungsstatus	Akkreditiert mit Auflagen
Frist zur Auflagenerfüllung	26.11.2024
Rechtsverordnung	Das Verfahren zur internen Akkreditierung dieser Studiengänge nimmt Bezug auf die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018.

Akkreditierungsfrist Bachelorstudiengang Hackbrett (künstlerische Studienrichtung)

Bezeichnung Studiengang	Bachelorstudiengang Hackbrett (künstlerische Studienrichtung)
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung
Akkreditierungsbeschluss (Datum)	27.11.2023
Frist zur Akkreditierung des Studiengangs	01.10.2023 bis 30.09.2031
Akkreditierungsstatus	Akkreditiert mit Auflagen
Frist zur Auflagenerfüllung	26.11.2024
Rechtsverordnung	Das Verfahren zur internen Akkreditierung dieser Studiengänge nimmt Bezug auf die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018.

Akkreditierungsfrist Bachelorstudiengang Zither (künstlerische Studienrichtung)

Bezeichnung Studiengang	Bachelorstudiengang Zither (künstlerische Studienrichtung)
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung
Akkreditierungsbeschluss (Datum)	27.11.2023

Frist zur Akkreditierung des Studiengangs	01.10.2023 bis 30.09.2031
Akkreditierungsstatus	Akkreditiert mit Auflagen
Frist zur Auflagenerfüllung	26.11.2024
Rechtsverordnung	Das Verfahren zur internen Akkreditierung dieser Studiengänge nimmt Bezug auf die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018.

6. Aktualisierung des Akkreditierungsbeschlusses aufgrund eines Einspruchs

Das Institut für künstlerisch-pädagogische Studiengänge hat im Rahmen der vorgegebenen Frist Einspruch gegen den Akkreditierungsbescheid eingelegt. Das Institut konnte darlegen, dass mit Blick auf die dritte Auflage bereits systematisch Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich angeboten werden, die auf die Prüfungsbestandteile „Konzertmoderation“ und „Programmheft“ vorbereiten. **Die dritte Auflage wurde mit Beschluss der Hochschulkommission vom 16.07.2024 widerrufen.**

Die Akkreditierung umfasst daher folgende Auflagen:

Auflage 1: Die Qualifikationsziele der drei Studiengänge sind dahingehend anzupassen, dass nicht auf das Berufsfeld der Musiklehrenden verwiesen wird, da das Curriculum/Modulkonzept inhaltlich nicht auf dieses Berufsfeld ausgerichtet ist (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BayStudAkkV).

Auflage 2: Das Curriculum muss um pädagogische Inhalte im Kontext der Module „Instrumentalpädagogik“ ergänzt werden (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BayStudAkkV).

Es gelten weiterhin die Begründungen unter 5.

7. Zusammensetzung der Gremien

Gutachter*innen
Sabine Beyer, Musikalisch-pädagogische Leitung Musikschule Geretsried (Vertreterin der Berufspraxis)
Xaver Eckert (Student Master Hackbrett, Hochschule für Musik und Theater München)
Henriette Wiborad Groeger, Studentin der Katholischen Universität Eichstätt (externe Studentin)
Claudia Höpfl, Alumna
Prof. Dr. Renate Reitinger, Professorin für Musikpädagogik und Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Forschung an der Hochschule für Musik Nürnberg (externe Fachvertreterin)

Hochschulkommission Akkreditierung
Prof. Gerd Baumann, Vorsitzender des Ausschusses der Instituts- und Akademieleiter*innen
Johannes Lamprecht, Student
Prof. Klaus Mohr, Vizepräsident*in für Studium und Lehre, Vorsitz
Prof. Dr. Manuel Pietzonka, Professur Wirtschaftspsychologie (AO-Psy.), Direktor des Instituts für

Wirtschaftspsychologie (iwp), Fachhochschule für Oekonomie und Management (FOM), externer Experte im Bereich hochschulisches Qualitätsmanagement

Prof. Dr. Andrea Sangiorgio, Studiendekan

Prof. Dr. Stephan Schmitt, ehemaliger Professor der HMTM